



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 22. September 2004

Nummer 37

Inhalt	Seite
Präsident des Landtages Brandenburg	
Wahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten	694
Wolba członkow Rady za serbske nastupności	694
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	694
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen - Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte - Nachrechnen von Brücken	709
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Löwenbruch, Genshagen und Großbeeren	709
InvestitionsBank des Landes Brandenburg	
Satzung der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und Genehmigung der Satzung	710
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2004	

Wahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Aufforderung des Präsidenten
des Landtages Brandenburg
Vom 20. September 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) wählt der Landtag jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein.

Ich fordere die sorbischen (wendischen) Verbände auf, ihre Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung beim Präsidenten des Landtages Brandenburg, Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam, schriftlich einzureichen.

Wolba członkow Rady za serbske nastupnosći

Napominanje Prezidenta Krajnego
sejma Bramborskeje
Wot 20. septembra 2004

Po § 5 wotr. 1 Kazni k rědowanju pšawow Serbow w kraju Bramborska (Serbska kazń) wot 7. julija 1994 (GVBl. I str. 294) woli Krajny sejm pšecej za jadnu legislaturnu periodu Radu za serbske nastupnosći. Toš ta rada wobstoj z pěšoch członkow. Člonki Rady za serbske nastupnosći deje bys pšislušniki serbskego luda.

Ja napominam serbske zwězki, aby swoje naraženja za wolbu członkow Rady za serbske nastupnosći pisnje zapodali nejpozdzej až jaden mjasec po wozjawjenju toš togo napominanja Prezidentoju Krajnego sejma Bramborskeje, p. k. 60 10 64, 14410 Podstupim.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

Vom 12. Mai 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 5.1 „Verbesserung der Agrarstrukturen“ und des Rahmenplanes der Gemeinschaftsauf-

gabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Die Zuwendungen sollen zur Einkommensstabilisierung sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen. Weiterhin sollen die Maßnahmen einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaft dienen.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Fördergrundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Förderfähig sind Investitionen, die bauliche und technische Voraussetzungen zur Erreichung folgender Zielstellungen schaffen:

2.1.1.1 Verbesserung der betrieblichen Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten

2.1.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft

- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen, insbesondere zur Energieeinsparung sowie Emissionsminderung,
- verstärkte Umstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Anforderungen und Prinzipien besonders umweltschonender Produktionsverfahren,
- tiergerechte Haltung durch Verbesserung des Tiereschutzes und der Tierhygiene,
- Erhöhung des Verbraucherschutzes durch qualitätsschonende und gesundheitsfördernde Verarbeitungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

2.1.1.3 Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und Schaffung zusätzlicher alternativer Einkommensquellen

- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; bei Brennereien sind nur Investitionen im

Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährliche Alkoholproduktion bis zu 10 Hektoliter) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt,

- Urlaub auf dem Bauernhof bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

2.1.2 Investitionsnebenkosten als

- angemessene Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes, das zugleich als Datenbasis zur Evaluierung des Förderprogramms durch Bund und Land dient, oder einer Planungsrechnung bei Existenzneugründern,
- Kosten für Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen im Bereich der Einkommenskombination,
- Honorare für Architekten und Ingenieure für Leistungen im Sinne von Nummer 2.1 dieser Richtlinie,
- Verwaltungsleistungen für die Betreuung von Investitionsvorhaben einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, ohne Baunebenkosten und ohne Gebäudekauf, von mehr als 50.000 Euro baulichem Investitionsvolumen.

Förderfähig sind bei einem baulichen Investitionsvolumen von

- bis zu 250.000 Euro bis zu 4 Prozent, maximal 10.000 Euro,
- über 250.000 Euro bis 500.000 Euro bis zu 3,5 Prozent, maximal 15.000 Euro,
- über 500.000 Euro bis zu 3 Prozent, maximal 20.000 Euro.

2.1.3 Fördereinschränkungen

2.1.3.1 Milchkuhhaltung

Eine Förderung ist nur im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge möglich.

2.1.3.2 Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung, Eier- und Geflügelsektor

Investitionen in diesen Bereichen, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, können nur bei vorhandenem Marktpotenzial im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg nach Einzelfallprüfung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung gefördert werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Freiland- oder Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast nach den Vermarktungsnormen für besondere Haltungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91.

2.1.3.3 Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion

In diesem Bereich können ausschließlich folgende Investitionen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion,
- Anschaffung von Maschinen und Geräten gemäß Anlage 1 zur umweltgerechten Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe,
- folgende Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Energienetz eingespeist wird:
 - Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
 - Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
 - Wärmerückgewinnungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
 - Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Biomasseverfeuerung,
 - Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses an das Netz,
 - verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
 - Steuer- und Regeltechnik,
 - bessere Raumaussnutzung in Gewächshäusern.

Diese Investitionen sind förderungsfähig, wenn sie nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

2.1.3.4 Erschließung

Kosten der Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung und das Fernsprechnetz) können bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich gefördert werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Die Bekundung eines öffentlichen Interesses ist schriftlich den Antragsunterlagen beizufügen.

2.1.3.5 Die Förderung von Landankauf kann in Einzelfällen zugelassen werden, wenn die Fläche

- bei einer Verlegung des Betriebes oder von Betriebsteilen in den Außenbereich oder
- bei Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeigentum

erworben werden soll.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Angemessenheit des Kaufpreises.

- 2.1.3.6 Bei Förderung von Unternehmen, welche in der Pensionstierhaltung tätig sind, sind Maßnahmen, die der Unterbringung, Pflege und Versorgung der Tiere dienen, dann der landwirtschaftlichen Produktion zuzuordnen, sofern sie überwiegend auf eigener Futtergrundlage erfolgen.

Leistungen, die darüber hinausgehen (z. B. Reithalle), können der Diversifizierung nach Nummer 2.1.1.3 dieser Richtlinie zugeordnet werden.

2.1.3.7 Eingrünung

Eingrünungen sind nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen förderfähig.

2.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.1.4.1 Neuinvestitionen in folgende Tierhaltungsverfahren:

- Anbindehaltung,
- Haltung auf Vollspalten- und vollperforierten Böden, außer bei Mastschweinen oder Mastrindern, wenn unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermisch und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, vorgesehen sind; bei Mastschweinen darf der Perforationsanteil der Liegefläche nicht mehr als 10 Prozent betragen,
- Käfighaltung.

Der Förderausschluss bei den genannten Verfahren gilt nicht für Maßnahmen in zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Tierhaltungsanlagen, wenn die Maßnahmen dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Hygiene, bei Anbindehaltung dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Hygiene dienen.

In bestehenden Anlagen der Käfighaltung sind ausschließlich folgende investive Maßnahmen förderfähig:

- Installation von Lüftungsanlagen (einschließlich Kotbandbelüftung), die dazu geeignet sind, sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere der Ammoniakgehalt der Luft zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreitet,
- die Einrichtung gleichmäßig verteilter Tageslichtöffnungen, deren Fläche mindestens 5 Prozent der Stallgrundfläche beträgt.

Mit der Bewilligung einer Investitionsförderung in bestehenden Käfighaltungen ist keine Verlängerung des Bestandsschutzes verbunden, die über die tierschutzrechtlichen Vorschriften hinausgeht.

- 2.1.4.2 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht

2.1.4.3 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Anschaffung von Maschinen und Geräten gemäß Anlage 1.

- 2.1.4.4 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche

- 2.1.4.5 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen

- 2.1.4.6 Investitionen im Wohnhausbereich und in Verwaltungsgebäuden

- 2.1.4.7 Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen

- 2.1.4.8 Die gleichzeitige Förderung nach diesem Fördergrundsatz für eine Maßnahme, die im Rahmen anderer Richtlinien gefördert wird.

2.2 Zuwendungsempfänger

- 2.2.1 Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und
- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen oder
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch

- Imkerei,
- Aquakultur,
- Binnenfischerei,
- Wanderschäferei.

- 2.2.2 Nicht gefördert werden

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen unabhängig vom Investitionsvolumen

2.3.1.1 Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 müssen Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag im Unternehmen erfüllt sein.

Der Antragsteller hat im Antrag die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen zu erklären.

2.3.1.2 Mit Abschluss tierhaltungsbezogener Investitionen muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkrementen eine Lagerkapazität für mindestens sechs, bei Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, für mindestens neun Monate vorhanden und das Güllelager angemessen abgedeckt sein. Die Einhaltung der Lagerkapazitäten ist mit dem Antrag formgebunden, in Übereinstimmung mit den Angaben des Investitionskonzeptes zu den Tierbeständen, nachzuweisen.

2.3.1.3 Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (einschließlich Stilllegung) nicht überschreiten. Dies ist im Antrag zu erklären. Die Umrechnung auf Großvieheinheiten hat nach dem Schlüssel gemäß Anlage 3 zu erfolgen.

Bei Überschreitung der Viehbesatzdichte ist im Einzelfall eine ausgeglichene Nährstoffbilanz auf Basis selbstbewirtschafteter Flächen nachzuweisen.

2.3.1.4 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH u. Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner (einschließlich Ehegatten) 90.000 Euro je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

2.3.1.5 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg liegen.

2.3.1.6 Falls in Einzelfällen Gebäude und bauliche Anlagen auf Grundstücken errichtet werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, ist zu sichern, dass dem Antragsteller ein entsprechendes Erbbaurecht beziehungsweise ein Recht aus einem Pachtverhältnis über den Zweckbindungszeitraum zusteht.

2.3.2 Kleine Investitionen (förderfähiges Investitionsvolumen 10.000 Euro bis 100.000 Euro)

2.3.2.1 Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diesen Nachweis erbringen.

2.3.2.2 Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Investitionen, bei Investitionen über 50.000 Euro Vorlage eines Investitionskonzeptes gemäß Nummer 2.3.3.4.

2.3.3 Große Investitionen (förderfähiges Investitionsvolumen 50.000 Euro bis 1.250.000 Euro)

2.3.3.1 Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und des Abschlusses einer Fachschule oder einer gleichwertigen Berufsbildung, die befähigt, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen.

Bei Maßnahmen der Einkommenskombinationen nach Nummer 2.1.1.3 kann anstelle der vorbezeichneten Berufsbildung eine andere berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.3.3.2 Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre sowie Fortführung einer Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an.

2.3.3.3 Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung der letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluss.

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

2.3.3.4 Vorlage eines Investitionskonzeptes, welches zugleich als Datenbasis für Evaluierungszwecke dient, in der vorgeschriebenen Form des Konzeptes für Brandenburg zu erstellen ist und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen nachweist.

2.3.3.5 Bei erstmaliger selbstständiger Existenzgründung in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 2.3.1.4 und 2.3.3 mit der Maßgabe, dass die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre vorliegen kann, statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben, die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung im Investitionskonzept nachzuweisen ist.

Für Betriebsteilungen oder Hofnachfolge gelten die genannten Voraussetzungen nicht.

2.3.4 Junglandwirte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter vierzig Jahre alt sein. Wenn sie einen Zuschuss gemäß Nummer 2.4.7 beantragen, ist zusätzlich zu den Nummern 2.3.1, 2.3.3, gegebenenfalls 2.3.3.5 nachzuweisen, dass die geförderten Investitionen

- während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt werden und
- ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro haben.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3 Form der Zuwendung:

- Zuschüsse,
- Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen,
- Bürgschaften für Kapitalmarktdarlehen.

2.4.4 Der Gesamtwert der Beihilfen nach Nummer 2.4.6.1, Nummer 2.4.6.2, Nummer 2.4.8 sowie Nummer 2.5.7 darf maximal 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens betragen.

Für Junglandwirte, die eine Förderung nach Nummer 2.4.7 erhalten, gilt als Beihilfewert für die im vorherigen Satz genannten Beihilfen zuzüglich Nummer 2.4.7 50 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens.

Der Beihilfewert wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt.

Die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen des EG-Vertrages betreffen, erfolgt unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen oder der in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Arti-

kel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehenen Regeln.

2.4.5 Kleine Investitionen

Grundsätzlich: Zuschuss oder Zinsverbilligung

2.4.5.1 Zuschuss

Zuschuss von bis zu 35 Prozent bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von bis zu 50.000 Euro bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹ und dem dazugehörigen EG-Folgerecht zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannten Unternehmen (Ökobetriebe),
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend der Anlage 2 erfüllen, im Bereich der Diversifizierung nach Nummer 2.1.1.3,
- zur Verbesserung der Umweltbedingungen gemäß Nummer 2.1.3.3.

2.4.5.2 Alternativ zu 2.4.5.1

Zinsverbilligung von bis zu 5 Prozent für Kapitalmarktdarlehen in Höhe von maximal 100.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen;

Dauer der Zinsverbilligung: bis zu zehn Jahre; mindestens 1,5 Prozent der Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt in Form eines abgezinsten Zuschusses in Höhe von bis zu 20 Prozent des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens.

Anstelle der Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen kann ein Zuschuss von bis zu 20 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

2.4.6 Große Investitionen

Überschreitet das förderfähige Investitionsvolumen den Betrag von 1.250.000 Euro, so wird für den überschreitenden Betrag keine Förderung gewährt.

Es kann gleichzeitig ein Zuschuss nach Nummer 2.4.6.1, eine Zinsverbilligung nach Nummer 2.4.6.2 als auch ein Erschließungskostenzuschuss nach Nummer 2.4.6.3 gewährt werden.

¹ Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1 vom 22. Juli 1999).

2.4.6.1 Zuschuss

Zuschuss von bis zu 10 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis maximal 30.000 Euro bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91² und dem dazugehörigen EG-Folge-recht zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind (Ökobetriebe),
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend der Anlage 2 erfüllen,
- im Bereich der Diversifizierung nach Nummer 2.1.1.3,
- zur Verbesserung der Umweltbedingungen gemäß Nummer 2.1.3.3.

2.4.6.2 Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 5 Prozent für maximal zwanzig Jahre

Staffelung des zinsverbilligten Darlehens nach Anzahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte:

- erste zwei Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 200.000 Euro,
- jede weitere Vollarbeitskraft jeweils bis zu 85.000 Euro.

Mindestens 1,5 Prozent der Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt in Form eines abgezinsten Zuschusses in Höhe von bis zu 31 Prozent des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehen.

2.4.6.3 Zuschuss in Höhe von bis zu 21.000 Euro für Erschließungskosten gemäß Nummer 2.1.3.4

2.4.7 Zuschuss für Junglandwirte nach Nummer 2.3.4 bis zu 10 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens, maximal 20.000 Euro

Dieser Zuschuss kann nur im Rahmen einer Förderung nach Nummer 2.4.6 (Große Investition) gewährt werden.

2.4.8 Verwaltungsleistungen für die Betreuung

- Zuschuss von maximal 60 Prozent nach Nummer 2.1.2,
- Zinsverbilligung nach Nummer 2.4.6.2 bis maximal 5 Prozent für den den Zuschuss überschreitenden Teil der Verwaltungsleistungen.

Damit sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 Prozent der Betreuungszuwendung belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, dass die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.1 Bei Beantragung von Zuwendungen nach den Nummern 2.4.6 und 2.4.7 für bauliche Investitionen, die ein förderfähiges Investitionsvolumen von 50.000 Euro überschreiten, ist ein vom Land Brandenburg zugelassener Betreuer heranzuziehen.

2.5.2 Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Der Gesamtbetrag der Förderung des Betriebszusammenschlusses ist jedoch auf 1.250.000 Euro begrenzt.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte - unbeschadet der gewählten Rechtsform - zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet haben. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden.

Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen und müssen darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

2.5.3 Die Höchstförderung nach diesen Fördergrundsätzen kann während eines Zeitraumes von sechs Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Die Förderung kleiner sowie großer Investitionen kann während des genannten Zeitraumes nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

- die Zuwendungsempfänger,
- deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder

² Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1 vom 22. Juli 1999).

- von den Zuwendungsempfängern beziehungsweise deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären - unbeschadet der gewählten Rechtsform - betriebene landwirtschaftliche Unternehmen

innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden.

Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers beziehungsweise des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 Prozent nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die bei großen Investitionen festgelegten Höchstbeträge nach Nummer 2.4.6 nicht überschritten werden.

Im Interesse einer sinnvollen Investitionsplanung im Unternehmen sowie der Gewährleistung eines angemessenen Verwaltungsaufwandes ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb von zwölf Monaten maximal eine große sowie eine kleine Investition zu beantragen.

2.5.4 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.5.5 Die unter Nummer 2.3.3.2 genannte Buchführung muss dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) entsprechen. Der BMVEL-Jahresabschluss ist spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde zu übersenden. Dieser Abschlussbericht muss mindestens aus folgenden Abschnitten bestehen:

- Deckblatt,
- Bilanz, einschließlich
 - Einlagen/Entnahmen (nur für Einzelunternehmen),
 - Gliederung des Eigenkapitals,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anhang zur Bilanz mit den Bestandteilen
 - Anlagenspiegel,
 - Bewertung des Tiervermögens,
 - Bewertung der Vorräte,

- Forderungenspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise,
- Naturalbericht,
- Betriebsfläche,
- Arbeitskräfte,
- ergänzende Angaben zu Quoten und Lieferrechten, zur Person des Antragstellers (nur bei Einzelunternehmen), zur forstwirtschaftlichen Nutzung.

Der Prüfvermerk auf dem Jahresabschluss muss vom Leiter einer Buchstelle unterzeichnet sein, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird.

Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formgebundene Bescheinigung einer Buchstelle, die sich darauf erstreckt, dass in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.

Anstelle des BMVEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

2.5.6 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte

Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendige Vollarbeitskraft werden 2.100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

2.5.7 Übernahme von Bürgschaften

2.5.7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nummer 2.4.4 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 Prozent.

2.5.7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen

werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

2.5.7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 Prozent des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 Prozent des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 3 Prozent pro Jahr begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 Prozent; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

2.5.7.4 Der Darlehensnehmer hat soweit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

2.5.7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

2.5.7.6 Die Übernahme von Bürgschaften läuft mit Ablauf des Jahres 2004 aus.

2.5.8 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

3 Fördergrundsätze für ergänzende Landesmaßnahmen der einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn eine Zuwendung im Rahmen der Nummer 2 ausgeschlossen ist.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Förderfähig sind in den Bereichen Tierproduktion, Gartenbau, Bewässerung und Direktvermarktung:

- Investitionen zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse in Anpassung an die voraussichtliche Marktentwicklung und die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen,
- Investitionen zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- Vorarbeiten, Erstellung von Investitionskonzepten, Gutachten, Marktanalysen und Marktstrategien im Zusammenhang mit nach Nummer 3 geförderten Investitionen.

3.1.2 Tierproduktion

Förderfähig sind Investitionen

- zur Verbesserung der Hygienebedingungen, zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und für die tiergerechte Haltung bezogen auf die Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie Wirtschaftsgeflügel, Wirtschaftskaninchen und landwirtschaftliche Wildtiere,
- zur Futteraufbereitung, -behandlung und -lagerung,
- zur Lagerung von tierischen Exkrementen und Silosickersaft,
- zur emissionsarmen Gülleförderung, -verteilung und -einarbeitung, ausgenommen Transporttechnik,
- zur angepassten Fütterung, Klimasteuerung und Emissionszustandskontrolle.

3.1.3 Gärtnerische Produktion (Gartenbau, Heil- und Gewürzpflanzenanbau sowie Weinbau)

Förderfähig sind Investitionen

- zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Umwelt,
- zur Energieeinsparung,
- zur Einführung und Verbesserung umweltschonender Produktionsverfahren.

3.1.4 Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen

Förderfähig sind Investitionen

- zur Wasserförderung und in Zuleitungen,
- zur Wasserausbringung,

- zum Bau von Wasserspeichern und Bewässerungsnetzen,
 - zum Errichten geschlossener Bewässerungssysteme.
- 3.1.5 Direktvermarktung
- Förderfähig sind Investitionen
- in die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte,
 - in die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung und marktgerechte Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte,
 - in die Verpackung, Etikettierung und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte sowie investive Maßnahmen zur Werbung im Rahmen der Direktvermarktung.
- 3.1.6 Förderausschluss
- 3.1.6.1 - Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuern,
- Ersatzbeschaffungen,
 - gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
 - eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - Personenkraftwagen,
 - Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
 - Eigenleistungen.
- 3.1.6.2 Neuanpflanzungen von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen nach Nummer 3.1.3, wenn diese zu einer Ausdehnung der diesbezüglichen Anbaufläche im antragstellenden Unternehmen führen.
- 3.1.6.3 Investitionen nach Nummer 3.1.4, soweit es sich um gewässerkundliche Daueraufgaben im Zusammenhang mit der Investition handelt.
- 3.1.6.4 Investitionen nach Nummer 3.1.5 für Werbung in Medien, auf Messen und Ausstellungen.
- 3.1.6.5 Investitionen im Wohnhausbereich und in Verwaltungsgebäude.
- 3.2 Zuwendungsempfänger**
- 3.2.1 Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
 - einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2.2 Bei Investitionen nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 sind Unternehmen förderfähig, welche nicht die bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in den Bereichen Tierproduktion und Gartenbau gelten. Die im vorherigen Satz genannten Zuwendungsempfänger sind bezogen auf die Tierproduktion nur für die Bereiche Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz förderfähig.
- 3.2.3 Bei Investitionen nach den Nummern 3.1.5 und 3.3.2.2 sind Unternehmen in Form natürlicher und juristischer Personen förderfähig, in denen mindestens 75 Prozent des Gesellschaftskapitals von landwirtschaftlichen Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb gehalten werden und die landwirtschaftliche Produkte pflanzlichen, tierischen, gärtnerischen, binnenfischwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ursprungs beziehungsweise verarbeiten sowie direkt an den Endverbraucher absetzen.
- 3.2.4 Nicht gefördert werden
- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
 - Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.3.1.1 Vorlage eines Investitionskonzeptes
- Antragsteller, die gleichzeitig eine Förderung nach anderen investiven Förderungsprogrammen erhalten, haben die Entwicklung der Gesamtinvestition darzustellen. Es ist der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.
- 3.3.1.2 Abschluss in einem Agrarberuf beziehungsweise eine Meisterausbildung oder Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung beziehungsweise Nachweis einer langjährigen Berufserfahrung, die befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.
- 3.3.1.3 Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 müssen Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag im Unternehmen erfüllt sein. Der Antragsteller hat im Antrag die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen zu erklären.
- 3.3.1.4 Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Buchführung über die Dauer der Zweckbindungsfrist.

3.3.1.5 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg liegen.

3.3.1.6 Falls in Einzelfällen Gebäude und bauliche Anlagen auf Grundstücken errichtet werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, ist zu sichern, dass dem Antragsteller ein entsprechendes Erbbau-recht beziehungsweise ein Recht aus einem Pachtver-hältnis über den Zweckbindungszeitraum zusteht.

3.3.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.2.1 Tierproduktion

- Nach Durchführung der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 3.1.2 muss für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremate eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein. Die Einhaltung der Lagerkapazitäten ist mit dem Antrag formgebunden nachzuweisen.
- Die Förderung setzt vom Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.2.2 voraus, dass ab Beginn der Nutzung der geförderten Investition über einen Zeitraum von sechs Jahren eine Gülleverwertungs-konzeption vorliegt. Als Obergrenze gilt in diesen Fällen ein Flächenbesatz von 1,4 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Einsatz und die Verwertung der Gülle müssen den Anforderungen der Düngeverordnung entsprechen.
- Investitionen nach Nummer 3.1.2 werden im Bereich der Milchviehhaltung nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Milchreferenzmenge gefördert.
- Eine Förderung der regionalen Ausdehnung der Produktion ist nur möglich, wenn die Erzeugnisse am Markt abgesetzt werden können.

3.3.2.2 Direktvermarktung

- Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der geplanten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produktionsprogramms und eines Finanzierungsplanes nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem von dem Vorhaben unabhängigen Gutachter zu erstellen.
- Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 dürfen nur in Übereinstimmung mit den Plänen zur strukturellen Verbesserung gefördert werden.
- Werbemaßnahmen nach Nummer 3.1.5 werden unter Berücksichtigung folgender Regelungen gefördert:
 - Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte, nicht im Anhang I des EWG-Vertrages genannte Erzeugnisse,

- Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen,
- Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.
- Das Vorhaben muss nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

3.3.2.3 Gartenbau

Der Antragsteller hat die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einzureichen.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.4.3 Form der Zuwendung:

- Zuschüsse
- Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen.

3.4.4 Höhe der Zuwendung

3.4.4.1 Förderfähiges Investitionsvolumen von bis zu 100.000 Euro

3.4.4.1.1 Investitionsvolumen bis 50.000 Euro

- bauliche Investitionen
Zuschuss von bis zu 35 Prozent
- sonstige Investitionen

Zuschuss von bis zu 30 Prozent (benachteiligtes Gebiet)
Zuschuss von bis zu 20 Prozent (nicht benachteiligtes Gebiet).

3.4.4.1.2 Alternativ zu 3.4.4.1.1

Investitionsvolumen bis 100.000 Euro
- Zuschuss von bis zu 20 Prozent.

3.4.4.2 Förderfähiges Investitionsvolumen über 100.000 Euro bis 1.250.000 Euro

3.4.4.2.1 Benachteiligtes Gebiet

- bauliche Investitionen
Zuschuss von bis zu 10 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis maximal 30.000 Euro
- sowie

Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 5 Prozent für eine Laufzeit bis zwanzig Jahre.

Mindestens 1,5 Prozent der Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt in Form eines abgezinsten Zuschusses in Höhe von bis zu 31 Prozent des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens.

- sonstige Investitionen

Zuschuss von bis zu 10 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis maximal 30.000 Euro

sowie

Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 5 Prozent für eine Laufzeit bis zehn Jahre.

Mindestens 1,5 Prozent der Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt in Form eines abgezinsten Zuschusses in Höhe von bis zu 20 Prozent des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens.

3.4.4.2.2 Nicht benachteiligtes Gebiet

- bauliche Investitionen

Zuschuss von bis zu 5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis maximal 15.000 Euro

sowie

Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 5 Prozent für eine Laufzeit bis zwanzig Jahre.

Mindestens 1,5 Prozent der Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt in Form eines abgezinsten Zuschusses in Höhe von bis zu 31 Prozent des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens.

- sonstige Investitionen

Zuschuss von bis zu 5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis maximal 15.000 Euro

sowie

Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen von bis zu 5 Prozent für eine Laufzeit bis zehn Jahre.

Mindestens 1,5 Prozent der Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt in Form eines abgezinsten Zuschusses in Höhe von bis zu 15 Prozent des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens.

3.4.4.2.3 Abweichend von Nummer 3.4.4.2.1 wird für die Förderung von Gewächshäusern in benachteiligten Gebieten nur der Fördersatz für nicht benachteiligte Gebiete gewährt.

3.4.4.2.4 Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagen-gesetz kann additiv zu diesen Zuschüssen in Anspruch genommen werden. Soweit die öffentliche Förderung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in benachteiligten Gebieten 50 Prozent und in übrigen Gebieten 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreitet, ist die Zuwendung in entsprechender Höhe zu kürzen.

3.4.4.2.5 Entscheidungsmaßstab für die Zuwendungshöhe bildet die Einstufung als benachteiligtes oder nicht benachteiligtes Gebiet. Die Zuwendung für ein benachteiligtes Gebiet wird gewährt, wenn mindestens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Antragstellers im benachteiligten Gebiet gemäß Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG liegen.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Überschreitet das förderfähige Investitionsvolumen des Unternehmens innerhalb von sechs Jahren mit Beginn des 1. Januar 2001 eine Summe von 1.250.000 Euro beziehungsweise für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte 200.000 Euro und für jede weitere Vollarbeitskraft 85.000 Euro, so kann für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach Nummer 3 gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und Rechtsformwechsel.

Im Interesse einer sinnvollen Investitionsplanung im Unternehmen sowie der Gewährleistung eines angemessenen Verwaltungsaufwandes ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb von zwölf Monaten maximal eine Investition nach Nummer 3.4.4.1 sowie eine Investition nach Nummer 3.4.4.2 zu beantragen.

3.5.2 Die gleichzeitige Förderung nach diesem Fördergrundsatz für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Richtlinien gefördert werden, ist ausgeschlossen.

3.5.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.5.4 Erzeuger können Erzeugnisse außerhalb der Direktvermarktung absetzen beziehungsweise landwirtschaftliche Produkte zukaufen, wenn dieser Absatz beziehungsweise Zukauf von unerheblicher Bedeutung ist. Dies ist dann der Fall, wenn Absatz und Zukauf im Jahresdurchschnitt wertmäßig ein Viertel des Verkaufserlöses der Erzeugnisse, die über die geförderte Investition produziert werden, nicht übersteigt.

3.5.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

4 Verfahren

4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag über die Hausbank seiner Wahl an die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Bei Zuwendungen nach Nummer 2 übersendet die Hausbank den Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Werden Zuwendungen ausschließlich in Form von Zuschüssen ohne Darlehensaufnahme gewährt, kann die Antragstellung direkt an die Investitionsbank des Landes Brandenburg erfolgen. Den Antragsunterlagen ist ein Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens beizufügen.

4.1.2 Den Antragsunterlagen ist eine formgebundene Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt beizufügen.

4.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

4.3 Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind an die Investitionsbank zu richten.

4.3.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

4.3.2 Zuschuss

Zuschüsse werden nach Prüfung des Auszahlungsantrages über die Hausbank, bei alleiniger Zuschussgewährung direkt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

4.3.3 Abgezinster Zinszuschuss

Der abgezinste Zinszuschuss wird nach ordnungsgemäßer Verwendungsnachweisführung über die Hausbank ausgezahlt.

4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Investitionsbank vorzulegen.

4.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.

5 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2005.

Sie kann bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, wenn ein bis zum 30. September 2005 vorzulegender Effizienznachweis dies rechtfertigt.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms vom 5. Mai 2003, für Investitionen in umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion (3. Novelle) vom 23. September 2002 (ABl. S. 954), zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen vom 11. April 2001 (ABl. S. 431), zur investiven Förderung der umweltschonenden gärtnerischen Produktion (Gartenbauförderungsprogramm) vom 11. April 2001 (ABl. S. 433) sowie zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 21. Mai 2003 (ABl. S. 636) treten außer Kraft.

Anlage 1**Förderung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe**

Hierbei handelt es sich um folgende Maschinen:

1. Maschinen, einschließlich der Spezialmaschinen und -geräte für die ökologische Produktion, die für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird
 - a) Pflanzenschutz
 - Bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft eingetragene Pflanzenschutzgeräte, die mit anerkannten technischen Einrichtungen ausgerüstet sind, die im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
 - Reinigungseinrichtungen für leere Pflanzenschutzmittelgebinde sowie die Außenreinigung von Pflanzenschutzgeräten.
 - Spezialausrüstungen zur Bekämpfung von Schadorganismen (z. B. innovative Verfahren zur mechanischen und thermischen Unkrautregulierung oder andere innovative Geräte, die eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen).
 - b) Düngung
 - Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung.
 - c) Bodenschonende Bearbeitungs- und Bestelltechnik
 - Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte
 - Mulchsaatgeräte.
 - d) Globale Positionierungssysteme (GPS)

Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützten Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.
2. Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-food Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Anlage 2**Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung**

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 Quadratmeter je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen

können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 Zentimeter) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 3,5 Quadratmeter pro Tier und
 - über 350 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 4,5 Quadratmeter pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 Quadratmeter je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Tiere sind in Gruppen zu halten, dabei müssen
 - die Gruppengröße, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen und
 - die Buchten so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Der Liegebereich muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche je Mastschwein muss
 - bis 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter pro Tier und
 - bei mehr als 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 1 Quadratmeter pro Tier betragen.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futterraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass Sauen - abgesehen vom Abferkelbereich - in Gruppen gehalten werden können.
- Die nutzbare Stallfläche je Zuchtsau muss mindestens 3 Quadratmeter und je Eber mindestens 7 Quadratmeter betragen.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futterraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Bei Futterstationen ist der zugehörige Warteraum so zu gestalten, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 Quadratmeter betragen.
- Die Abferkelbucht muss so ausgestaltet sein, dass sich die Sau ungehindert umdrehen kann und die Ferkel gleichzeitig vor Erdrücken geschützt sind.

Anforderungen an die Haltung von Ferkeln

- Ferkel bis zu 30 Kilogramm Lebendgewicht dürfen nicht auf vollständig perforierten Böden gehalten werden.
- Der Liegebereich muss physikalisch und thermisch komfortabel gestaltet werden und muss so bemessen sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 Quadratmeter je Ziege und 0,35 Quadratmeter je Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der oben genannten nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 Quadratmeter nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.

- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 Quadratmeter je Schaf und 0,35 Quadratmeter je Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 Meter Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 2: Mindestanforderungen für die Putenhaltung¹, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 Kilo-

gramm und bei Putenhähnen maximal 40 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrraum beziehungsweise Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 Quadratzentimeter je Putenhahn und 500 Quadratzentimeter je Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kalscharrraum beziehungsweise Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 1: Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)², ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 Kilogramm und bei Mastgänsen maximal 30 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 Quadratmetern je Mastente beziehungsweise 4 Quadratmetern je Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

¹ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT-Drucksache 14/5712

² siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT-Drucksache 14/5712

Anlage 3

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel bezogen auf Großvieheinheiten (GVE) anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
- oder bei zweistufiger Betrachtung	
- Läufer (20 - 50 kg)	0,060 GVE
- sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte Nachrechnen von Brücken

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
 Abteilung 5, Nr. 13/2004 - Brücken- und Ingenieurbau -
 Vom 9. September 2004

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2004 vom 18. Mai 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen das Nachrechnen von Brücken innerhalb des Erlaubnisverfahrens für Schwerlasttransporte bekannt gegeben. Für die im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren durchzuführenden Nachrechnungen von Brücken wird die 44-t-Fahrzeugkombination des genehmigungsfreien Schwerverkehrs im kombinierten Verkehr statt des bisher vorgesehenen SLW 24 berücksichtigt.

Hiermit werden die im ARS 13/2004 getroffenen Festlegungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2004 wurde im Verkehrsblatt, Heft 13/2004 vom 15. Juli 2004 veröffentlicht.

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Löwenbruch, Genshagen und Großbeeren

Bekanntmachung des Brandenburgischen
 Straßenbauamtes Wünsdorf
 Vom 8. September 2004

Durch den Neubau der Bundesstraße B 101 n im Bereich Kerzendorf bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg hat sich die Verkehrsbedeutung der B 101 auf den jeweiligen Teilabschnitten auf Dauer geändert.

Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, mit Wirkung zum **1. Januar 2005** folgende Abschnitte von der Bundesstraße (B) zur Kreisstraße sowie Gemeindestraße abzustufen:

B 101

- Von Netzknoten 3745 005 bis Netzknoten 3645 020 Abschnitt 570
- von Netzknoten 3645 020 bis Netzknoten 3645 019 Abschnitt 580
- von Netzknoten 3645 019 bis Netzknoten 3645 008 Abschnitt 590
- von Netzknoten 3645 008 bis Netzknoten 3645 021 Abschnitt 600

mit einer Gesamtlänge von 12,833 km.

Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

- Von Netzknoten 3645 021 km 0,00 bis km 1,260 Abschnitt 610.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Gemeinde Großbeeren.

Einziehung

Folgender Abschnitt verliert jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

B 101

- Von Netzknoten 3645 021 km 1,260 bis km 1,600 Abschnitt 610.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

**Satzung der InvestitionsBank
des Landes Brandenburg
in der Fassung
vom 11. August 2004**

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (im Folgenden Bank genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „InvestitionsBank des Landes Brandenburg“.

(3) Die Bank kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „ILB“ führen.

(4) Die Bank hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von 110 Millionen Euro ausgestattet.

Daran sind beteiligt:

- das Land Brandenburg mit 27.500.000 Euro
- die Landesbank Berlin - Girozentrale - mit 27.500.000 Euro
- die Landesbank Nordrhein-Westfalen mit 55.000.000 Euro

§ 3

Geschäftszweck

(1) Die Bank unterstützt als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Förderpolitik des Landes.

(2) Vor Übernahme von Aufgaben ist die Deckung der Kosten der Bank einvernehmlich zwischen den Beteiligten zu regeln.

(3) Förderaufgaben des Landes führt die Bank in der Regel auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen durch, die sie mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium abschließt. Dieses übt insoweit die Fachaufsicht über die Bank aus. Zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Landeshaushaltes ist die Bank befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die ihr hierbei als Bewilligungsstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben nimmt sie im eigenen Namen wahr.

(4) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4

Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium selbst unter Ausschluss der Betroffenen, bei Mitgliedern des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 5

Zusammensetzung und Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg vier Stimmen, die Landesbank Nordrhein-Westfalen zwei Stimmen und die Landesbank Berlin - Girozentrale - eine Stimme.

(2) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 6

Sitzungen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn es einer der Anteilseigner, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vertreter des Landes Brandenburg leitet die Hauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Dieser nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern, von denen

- a) das Land Brandenburg sechs,
- b) die Landesbank Nordrhein-Westfalen vier und
- c) die Landesbank Berlin - Girozentrale - zwei

Mitglieder entsenden.

Daneben gehören dem Verwaltungsrat sechs weitere Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten an, die in einem Dienstverhältnis zur Bank stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl; auf die Wahl findet das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird durch das Land Brandenburg benannt. Aus dem Kreis der Verwaltungsratsmit-

glieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c bestimmen die Anteilseigner drei Mitglieder zu Stellvertretern des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bank zu fördern. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen - vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung im Einzelfall - nicht Inhaber, Teilhaber, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Angestellte von Kreditinstituten sein. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Mitglieder der Organe und Angestellte der Anteilseigner sowie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrats weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt,

- a) mit Niederlegung des Mandats,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bank.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Bestimmungen.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstands oder sofern mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) In eiligen Fällen können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, soweit nicht innerhalb einer Woche ein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Bank und vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung gemäß § 7,
2. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung eines der Vorstandsmitglieder,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Einstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach Dienstvereinbarungen zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
7. die Richtlinien für die Bankgeschäfte,
8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats für

1. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Schuldverschreibungen,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
3. den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
4. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,

5. die Realisierung von eigenen Bauvorhaben der Bank ab einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Größenordnung,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Auflegung eigener Förderprogramme und -maßnahmen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

§ 13

Sonstige Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder sonstige Ausschüsse bilden.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse teil.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(7) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

(8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vor Ablauf eines Geschäftsjahres über die Wirtschafts- und Personalplanung des Folgejahres sowie über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung.

§ 15

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Firma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Angestellten oder dass zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse dokumentiert.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich.

Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 16

Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an der Sitzung ein vom Verwaltungsrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 17

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften. Die Bank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 18

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

§ 19

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anteilseignern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu; ausgenommen davon sind die Sonderrücklagen, die auf das Land Brandenburg übertragen werden. Das Land Brandenburg tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank aus der Abwicklung von Förderprogrammen ein.

§ 20

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(3) Für die in § 7 Nr. 1, 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 7 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(4) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2004

Die Vorsitzende der Hauptversammlung
Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Genehmigung der novellierten Satzung der Investitions-Bank des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Satz 2 des Gesetzes über die InvestitionsBank des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (GVBl. I S. 156) genehmige ich die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2004 beschlossene novellierte Satzung der InvestitionsBank des Landes Brandenburg sowie die Änderung dieser Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. August 2004.

Potsdam, den 18. August 2004

Im Auftrag

Helmut Baesecke
(Ministerium der Finanzen)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

716

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 37 vom 22. September 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).